



Gemeinde Bisingen

Zollernalbkreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11.09.2018

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der GemO (Gemeindeordnung) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 16.04.2024 folgende Satzung zu Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11.09.2018 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Entschädigung für ehrenamtliche Helfer/innen bei Wahlen und Abstimmungen

Ehrenamtliche Helfer bei Wahlen und Abstimmungen erhalten eine Entschädigung in Höhe von 60,00 Euro täglich.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bisingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden,

verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder - der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensregelung gerügt hat.

Ausgefertigt am 16.04.2024

gez.
Roman Waizenegger
Bürgermeister